

# Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Xanten-Mörmtter in Übereinstimmung mit dem Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Kleve zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt? .....	3
Ziele des Schutzkonzepts .....	4
<b>1. Risikoanalyse .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1 Aktuelle und perspektivische Veranstaltungen der Kirchen-</b> <b>gemeinde – Gruppen und Angebote .....</b>	<b>5</b>
<b>1.2 Räumlichkeiten der Kirchengemeinde .....</b>	<b>5</b>
<b>1.3 Personal .....</b>	<b>7</b>
1.3.1 Externes und eigenes Personal .....	7
1.3.2 Leitende Mitarbeitende und das Leitungsorgan .....	7
<b>1.4 Konzepte .....</b>	<b>7</b>
1.4.1 Jugendarbeit EVAN .....	7
1.4.2 Kindertagesstätte ARCHE .....	8
<b>1.5 Zugänglichkeit Informationen .....</b>	<b>8</b>
<b>2. Prävention .....</b>	<b>9</b>
<b>Vorbeugende (primäre) Maßnahmen .....</b>	<b>9</b>
<b>2.1 Formale Maßnahmen .....</b>	<b>9</b>
2.1.1 Information über das Schutzkonzept .....	9
2.1.2 Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex .....	9
2.1.3 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des BZRG) .....	10
<b>2.2 Inhaltliche Maßnahmen zur Prävention .....</b>	<b>11</b>
2.2.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen .....	11
2.2.2 Schulungen von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden .....	12
2.2.3 Informationsangebote .....	13

<b>2.3</b>	<b>Vertrauenspersonen / Fallverantwortliche .....</b>	<b>13</b>
2.3.1	Die Vertrauenspersonen (des KK) haben folgende Aufgaben: .....	13
2.3.2	Die Fallverantwortlichen haben folgende Aufgaben: .....	14
<b>3.</b>	<b>Krisenintervention .....</b>	<b>15</b>
<b>3.1</b>	<b>Ablaufplan der Krisenintervention bei dem Verdacht von sexualisierter Gewalt im Kontext des Kirchenkreises .....</b>	<b>15</b>
3.1.1	Allgemeine Regeln .....	15
3.1.2	Vorgehensweise nach einer Beobachtung bzw. einem Gespräch .....	16
	Schaubild Interventionsplan .....	18
<b>4.</b>	<b>Kontaktdaten und wichtige Adressen .....</b>	<b>19</b>
	<b>Schlusswort .....</b>	<b>20</b>
	<b>Anhänge .....</b>	<b>20</b>

# Evangelische Kirchengemeinde Xanten-Mörmter

Kurfürstenstr. 3-5  
46509 Xanten  
(Stand: März 2023)

## Präambel

**Die Kirchengemeinde Xanten-Mörmter übernimmt Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen: Sexualisierte Gewalt wird in ihr nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.**

Umgekehrt legen wir größten Wert darauf, dass Menschen jeden Alters sich in unserer Kirchengemeinde ernstgenommen und unter uns wohlfühlen sollen mit aller möglichen Empathie, Fürsorge und Wir-Gefühl, welches wir immer wieder aufbauen und leben wollen.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist.

Um sicher und geborgen aufwachsen und leben zu können, benötigen Kinder und Jugendliche in ihrem direkten Umfeld Menschen, denen sie vertrauen können und die ihnen Zuwendung, Sicherheit und Geborgenheit geben. Sie brauchen Unterstützung, Hilfe und Schutz.

Erfahren Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt oder Übergriffigkeit, werden ihre Entwicklungsgrundlagen gefährdet und ihre seelische Entwicklung ist bedroht! Sexualisierte Gewalt sowie jegliche andere Gewalterfahrungen verletzen die Würde und Integrität des Menschen.

## Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung, d.h. jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer minderjährigen Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die minderjährige Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher und/oder struktureller Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Eine sexuelle Handlung im Sinne dieser Definition kann verbal oder nonverbal stattfinden. Sie kann ebenso durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen.

Die Täter\*in nutzt dabei ihre\*seine Macht- und Autoritätsposition gegenüber der minderjährigen Person aus und verpflichtet das Opfer zur Geheimhaltung, womit es zur Sprach- und Wehrlosigkeit verurteilt ist.

(vgl. zur Definition auch den Auszug des diesbezüglichen Kirchengesetzes der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Anhang)

## Ziele des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden.

Es soll innerhalb der Gemeinde ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ entstehen.

Außerdem soll auf Risikobereiche aufmerksam gemacht werden, um hier die Sensibilität zu schärfen und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Das Schutzkonzept richtet sich an alle Gemeindeglieder, damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ entwickelt wird. Hierbei sind durch Aufmerksamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtende Kommunikation die persönlichen Grenzen eines jeden zu achten (Verhaltenskodex).

### **Besondere Zielgruppe sind:**

#### **Das Presbyterium als Leitungsorgan**

Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die andauernde und bleibende Umsetzung des Schutzkonzeptes. Hierzu gehört vor allem ein regelmäßiges Schulungsangebot, sowie die Überprüfung und Einholung von Führungszeugnissen und das Vermitteln einer Grundhaltung („Wir schauen hin“, „Keine Chance für potentielle Täter\*innen“).

#### **Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende der Gemeinde**

Mitarbeitende sollen für Grenzverletzungen sensibilisiert und über Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt aufgeklärt werden. Außerdem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot § 4 Abs.3 KG). Sie sollen wissen, wo und bei wem sie Rat und Unterstützung finden.

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot § 4 Abs. 2 KG). Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche ebenso wie für erwachsene Menschen mit Behinderung und Senior\*innen.

#### **Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche sollen in den unterschiedlichen, an sie gerichteten Veranstaltungen der Gemeinde alters- und entwicklungsgemäß gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen besser geschützt zu sein.

#### **Opfer und Mitbetroffene**

Sie sollen wissen, wo und bei wem sie Hilfe finden.

# Schutzkonzept

## 1. Risikoanalyse

### 1.1 Aktuelle und perspektivische Veranstaltungen der Kirchengemeinde – Gruppen und Angebote

Die **reinen Erwachsenengruppen** werden in diesem Zusammenhang nicht betrachtet.

**Für Kinder** gibt es derzeit

- diverse Angebote der Jugendarbeit unter der Leitung und Verantwortung der Fachkraft.
- Krabbelgruppen (Kleinkinder mit mindestens je einem Elternteil) in Selbstorganisation.
- Pflegeeltern-Treff, z.T. gemeinsam mit Kindern, selbst organisiert mit Unterstützung einer ehrenamtlichen Fachkraft.
- Kindergottesdienst an Sonntagen unter ehrenamtlicher Leitung

***(Die Kindertagesstätte ist hier nicht aufgeführt, weil dort ein eigenes Schutzkonzept im Rahmen von QM formuliert wird.)***

**Für Jugendliche** gibt es derzeit

- diverse Angebote der Offenen Jugendarbeit sowie Gruppenangebote innerhalb und außerhalb des Hauses unter Leitung und Verantwortung der Fachkraft unter Mitwirkung von Ehrenamtlichen.
- Konfirmandenunterricht in Gemeindesaal und Kirche unter Leitung von einer oder mehreren Pfarrpersonen unter Mitwirkung von Ehrenamtlichen (Jugendliche und Erwachsene).
- Konfi-Wochenenden mit Übernachtungen (i. d. Regel außerhalb Xantens) unter Leitung von einer oder mehreren Pfarrpersonen unter Mitwirkung von Ehrenamtlichen.
- Evtl. auch Teilnahme an Konfi-Angeboten im Kirchenkreis und beim DEKT.

### 1.2 Räumlichkeiten der Kirchengemeinde

#### **a) Gartenbereich**

Der Gartenbereich ist klein und überschaubar und nur über das Gemeindehaus zu betreten. Im oberen Bereich (Holzstufen, relativ steil) sind mögliche Rückzugs-

nischen durch Buschbestand gegeben. Diese sind nicht vom Gemeindehaus oder vom unteren Gartenbereich her einsehbar.

**Konsequenz:**

Die Mitarbeitenden sind über die Geländesituation informiert. Sie achten daher ganz besonders darauf, wer sich dort aufhält und kontrollieren insbesondere den oberen Bereich.

**b) Der Jugendbereich (Keller)**

Der Jugendbereich befindet sich in den Kellerräumen und ist nur über den allgemeinen Eingang zum Gemeindehaus erreichbar. Mitarbeitende der Jugend halten sowohl den Keller als auch den Eingangsbereich im Blick. Der Zugang zum Flurdurchgang ist abgeschlossen, wenn das Büro nicht besetzt ist. Küche, Saal und Toiletten sind abgeschlossen, wenn dort keine anderen Gruppen zusammenkommen.

Im Keller kennen die Mitarbeitenden alle Räume und geben nur die Räume frei, die sie überschauen können und die für das jeweilige Angebot vorgesehen sind. Der Gang zum Totenkeller ist verschlossen. Der Zugang zum Jugendbereich wird verschlossen, wenn dort keine Aufsicht und kein Angebot vorhanden ist.

**Konsequenz:**

Alle Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit (OT und Gruppenangebote) sind in die Nutzungsregeln eingewiesen und kennen die Orte, die ihre besondere Aufmerksamkeit erfordern.

**c) Weitere Gemeinderäume (alle im Erdgeschoss)**

Das Gemeindebüro und das Jugendbüro sind verschlossen, wenn die entsprechenden beruflichen Mitarbeitenden nicht anwesend sind. Der Gemeindesaal und der Toilettenraum sind geöffnet, wenn dort Veranstaltungen sind, ggf. dann auch die Küche. Der Zugang zur Kirche ist verschlossen, wenn dort keine Veranstaltung ist. Die Tür vom Saal zum Garten ist von innen immer zu öffnen (Fluchttür). Beim Abschließen der Räume ist diese Tür immer mit Schlüssel zu verschließen. Die Mitarbeitenden sind in diese besondere Technik eingeführt und benachrichtigen ggf. den Hausmeister, wenn sie keinen Schlüssel für die Türe haben. Der kleine Gruppenraum ist nur durch Aufschließen mehrerer Türen erreichbar und steht für Angebote mit Kindern und Jugendlichen nur ausnahmsweise zur Verfügung, wenn dies von Leitenden ermöglicht wird. Eine Begleitung einer dort arbeitenden Gruppe durch eine Leitungsperson ist erforderlich.

**Konsequenz:**

Alle Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit sind in die Nutzungsregeln eingewiesen und kennen die Orte, die ihre besondere Aufmerksamkeit erfordern. Sie kennen die Schließregelungen und halten sie ein. Sie achten darauf, dass niemand versehentlich oder mutwillig eingeschlossen wird und kontrollieren am Ende vor Abschließen der Haupteingangstür, ob alle Türen verschlossen und alle Räume leer sind.

## 1.3 Personal

### 1.3.1 Externes und eigenes Personal

Für **externes Personal**, das nicht unmittelbar bei der Kirchengemeinde angestellt ist (z. B. Handwerker, externe Reinigungskräfte) gilt: Sofern Sie bedarfsweise die Räume betreten müssen, wenn sich dort Kinder und Jugendliche aufhalten, werden sie in der Regel von Mitarbeitenden begleitet.

Für **eigenes Personal** gelten die Regelungen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche im Rheinland. Die daraus resultierenden Pflichten zu Schulungen, Selbstverpflichtungserklärungen und Führungszeugnis sind im Einzelnen im Abschnitt 2 aufgeführt.

### 1.3.2 Leitende Mitarbeitende und das Leitungsorgan

**Leitende Mitarbeitende** (Kita-Leitung, Leitung EVAN, Pfarrer\*innen) sind unbeschadet der Gesamtverantwortung des Presbyteriums dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieses Konzeptes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bekannt sind und eingehalten werden. Bei Verdachtsmomenten ist unbeschadet von der Information an die Vertrauensperson auch die zuständige Person aus dem Leitungsorgan zu informieren. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen erörtert.

Die generelle Personalverantwortung liegt für angestellte Mitarbeitende bei **dem Leitungsorgan (Presbyterium, KSV)**. Für Pfarrer\*innen liegt sie bei der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Landeskirchenamt. Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht auch über die Mitglieder der Leitungsorgane. Sie oder er trägt insofern auch für deren Handeln oder Nicht-Handeln eine Mitverantwortung.

Die Personalverantwortung umfasst neben der Pflicht zur Einhaltung aller rechtlichen Regelungen auch die Bereitschaft zur Intervention sowie die Priorität des Schutzes von Jugendlichen vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden sowie die Festlegung von Standards der inhaltlichen Arbeit (z. B. konkrete Vereinbarung zu Umgang mit Nähe und Distanz).

## 1.4 Konzepte

### 1.4.1 Jugendarbeit EVAN

In unserer Einrichtung bieten wir den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt, wir unterstützen in schwierigen Lebenslagen, fördern Selbständigkeit und Selbstbestimmung, stiften Beziehungen und leisten Beistand.

Wir fördern die Entwicklung und wahren die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen. Wir verdeutlichen den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte. Wir sind aufmerksam für gefährdende Sachverhalte, wir sprechen sie an und bringen sie zur Klärung.

Wir handeln zum Wohle der Kinder und Jugendlichen und behandeln alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht gleich. Wir respektieren unser Gegenüber und seine Meinung, sind achtsam und handeln umgehend, wenn ein Kind oder Jugendlicher gefährdet erscheint.

Bei Zeichen von körperlicher oder emotionaler Verwahrlosung, Übergriffen, Gewalt oder Gefährdung leiten wir unverzüglich notwendige Hilfsmaßnahmen ein. Wir dokumentieren jeden einzelnen Fall und machen damit unsere Vorgehensweise transparent.

Wir haben Ansprüche an unser persönliches Verhalten und handeln professionell. Dazu gehört auch unsere Vorbildfunktion in unserem Auftreten und unserem Handeln. Wir nehmen jeden Verdacht auf einen Übergriff ernst und gebenden damit verbundenen Nöten einen Raum.

Wir bieten einen geschützten Raum an und wahren das nötige Maß an Nähe und Distanz. Dazu gibt es im Vorfeld jeder Aktion klare Absprachen, was insgesamt erlaubt und angemessen ist und was nicht.

Die Mitarbeitenden sind hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der Kinder – und Jugendarbeit oder ehrenamtliche Mitarbeitende, die über eine Juleica und/oder eine Präventionsschulung verfügen und eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben. Ehrenamtliche Jugendliche arbeiten immer mit einem Hauptamtlichen zusammen.

Ein ausdrückliches sexualpädagogisches Konzept existiert derzeit nicht.

#### **1.4.2 Kindertagesstätte ARCHE**

Hier verweisen wir auf das von der Kindertagesstätte ausgearbeitete Schutzkonzept.

### **1.5 Zugänglichkeit Informationen**

Informationen bezüglich Kindesschutzmaßnahmen, Ansprechpersonen und Schulungen sind in den Gemeinden und im Kirchenkreis zur Einsicht und auch zur Mitnahme vorhanden. (siehe auch 4.2.3 Informationsangebote). Eine Einsichtnahme in das Schutzkonzept ist jederzeit möglich.



## 2. Prävention

Zwei Formen der Prävention lassen sich unterscheiden:

### Die **primäre Prävention (Vorbeugung)**

wirkt flächendeckend und soll verhindern, dass es überhaupt erst zu Übergriffen kommt. Sie informiert, macht aufmerksam und schafft dadurch Strukturen, die Täter\*innen das Ausüben von Grenzverletzungen erschweren. Eine primärpräventive Maßnahme ist z.B. die Schulung von Mitarbeitenden.

### Die **sekundäre Prävention (Intervention)**

setzt dann an, wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist. Sie hat zum Ziel, diese möglichst früh aufzudecken und zu beenden, um den Schaden für die betroffene Person so gering wie möglich zu halten und ihr möglichst schnell entsprechende Hilfe zukommen zu lassen. Eine sekundär-präventive Maßnahme ist z.B. ein aufklärendes Gespräch mit der betroffenen Person, in dem konkrete Hilfe angeboten wird und Möglichkeiten des Weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.

## Vorbeugende (primäre) Maßnahmen

### 2.1 Formale Maßnahmen

#### 2.1.1 Information über das Schutzkonzept

Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unseres Kirchenkreises und der Gemeinden sind darüber informiert, dass ein Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorliegt und der Schutzauftrag sehr ernst genommen wird.

- Bei Neueinstellungen wird diese Information bereits im Bewerbungsgespräch weitergegeben.
- Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen werden die Mitarbeitenden von den zuständigen Personalverantwortlichen informiert.
- Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren werden durch eine hauptverantwortliche Person der jeweiligen Gemeinde oder Aktion für das Thema sensibilisiert und über das Schutzkonzept informiert. Regelmäßige, altersspezifische Fortbildungen werden für alle Mitarbeitenden verpflichtend angeboten.

#### 2.1.2 Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex

Für alle Mitarbeitenden gilt, dass sie eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und sich bzgl. Ihrer Arbeit entsprechend dem Verhaltenskodex verpflichten. (vgl. Anhang: EKIR Handreichung S.14 u. S. 15 – kann jederzeit individuell ergänzt werden).

### 2.1.3 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des BZRG)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u. a. Auskunft darüber, ob eine Person nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j StGB sowie nach § 201 a Absatz 3, 225 StGB und §§ 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist.

Rechtsgrundlage für Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften ist das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“, dass ab dem 01.01.2021 in Kraft ist sowie die dazugehörige Verordnung (vgl. Anhang).

Darüber hinaus hat ein Arbeitgeber auch nach § 72a SGB VIII das Recht und die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmenden zu überprüfen, der kinder – oder jugendnah tätig wird.

#### **Das Kirchengesetz der EKIR sieht das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor:**

- **Bei Neueinstellungen:** Alle beruflichen Mitarbeitenden, die eingestellt werden, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. (KG der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 5 Abs. 3)  
Die zukünftigen Mitarbeitenden werden darüber im Bewerbungsgespräch von der\*dem Presbyteriumsvorsitzenden oder den jeweiligen Personalverantwortlichen informiert.
- **Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen:**  
Alle beruflichen Mitarbeitenden sowie Pfarrer\*innen legen alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

#### **Außerdem sieht das vorliegende Schutzkonzept vor:**

- **Volljährige Ehrenamtliche, die kontinuierlich kinder- und jugendnahtätig sind** (z.B. Kinderkreise, Kinder- und Jugendgruppen, etc.) **oder die Übernachtungen begleiten** (z.B. Freizeiten) legen ebenfalls ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.
- **Bei projektbezogen eingesetzten Honorarkräften, Referent\*innen oder engagierten Ehrenamtlichen ab 18 Jahren** die kinder- und jugendnah arbeiten, wird je nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit entschieden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans, die Bewertung ist zu dokumentieren (vgl. KG der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 5 Abs. 3 und Verordnung dazu § 3; zur Überprüfung der Notwendigkeit vgl. Prüfschema und Kriterien im Anhang).

### **Beantragung und Finanzierung:**

Das erweiterte Führungszeugnis wird von der\*dem Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Meldebehörde) beantragt. Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Kirchenkreis oder die Kirchengemeinde als Arbeitgeber ein solches Zeugnis verlangt, wird der\*dem (zukünftigen) Mitarbeitenden ausgehändigt. Diese Bescheinigung erhalten die Kirchengemeinden von der Kreiskirchlichen Verwaltung (Muster vgl. Anhang).

Anfallende Kosten werden vom Kirchenkreis bzw. von der Kirchengemeinde erstattet.

### **Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung:**

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nimmt für den Kirchenkreis ausschließlich die\*der Superintendent\*in und für die Kirchengemeinde ein zu bestimmendes Mitglied des Presbyteriums (vgl. Anhang). Sie sind schweigepflichtig. Die Kenntnisnahme ist zu dokumentieren (vgl. Muster im Anhang). Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden.

Erhobene Daten werden unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Regelungen zum Datenschutz erhoben und aufbewahrt und drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelöscht.

Sollte ein\*e Bewerber\*in das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder sollte das Zeugnis Einträge zu oben genannten, einschlägigen Straftatbeständen aufweisen, ist die\*der Bewerber\*in nicht einzustellen.

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages kann erst nach Vorlage des Zentralregisterauszuges erfolgen.

Bei bereits eingestellten Mitarbeitenden, die das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder deren Zeugnis Einträge zu oben genannten, einschlägigen Straftatbeständen aufweist, sind diese bis zur Klärung des Sachverhalts freizustellen; ggf. ist die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben (vgl. KG der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 5 Abs.1 Nr.3). Ehrenamtlich Mitarbeitende werden von den Aufgaben ebenfalls bis zur abschließenden Klärung von der Arbeit entbunden und ggf. auf Dauer.

## **2.2 Inhaltliche Maßnahmen zur Prävention**

### **2.2.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Alle (!) beruflichen Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die kinder- und jugendnah tätig sind (auch unter 18 Jahre), verpflichten sich, Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen einzuhalten und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Eine Kopie erhalten sie selbst. Das Original wird im Gemeindebüro hinterlegt (Ordner Ehrenamtliche).

Die Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt werden den Mitarbeitenden im Rahmen eines Gesprächs und/oder einer Schulung vorgestellt und thematisiert. Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig wiederholt.

Für die Vermittlung der Regeln ist der\*die jeweilige hauptamtliche Mitarbeiter\*in oder Pfarrer\*in zuständig bzw. die Multiplikator\*innen innerhalb der Schulungen.

Am Ende einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema dokumentieren die Mitarbeitenden ihre Zustimmung zu den Regeln mit ihrer Unterschrift.

Die Auseinandersetzung mit und das Unterschreiben von Verhaltensregeln hat eine **pädagogische Zielsetzung**, denn mit der Unterschrift gibt der\*die Unterzeichnende eine eindeutige **individuelle und nachprüfbare Willenserklärung** ab. Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, alle Erläuterungen verstanden zu haben und verpflichtet, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und sie nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.

Die formalen Maßnahmen werden also sozusagen mit konkreten Inhalten gefüllt.

Das Leitungsorgan legt einen grundsätzlichen Rahmen für die Verhaltensregeln bezüglich der inhaltlichen Arbeit fest.

Diese betreffen z.B. feste Absprachen zum Nähe – Distanz – Verhalten, privaten Kontakten zu Kindern und Jugendlichen, Ausnahmeregelungen, usw. (siehe Beispielliste im Anhang).

Dieser Verhaltenskodex wird mit den betreffenden Mitarbeitenden detailliert besprochen und zum Zeichen des Einverständnisses und Verstehens dieses Verhaltenskodexes von ihnen unterschrieben.

### 2.2.2 Schulungen von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Um beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sensibel zu halten und auch weiter zu sensibilisieren werden im Ev. Kirchenkreis Kleve regelmäßig Schulungen zu dem Thema angeboten. Die Schulungen werden von jeweils zwei Multiplikatoren unseres Kirchenkreises durchgeführt.

Diese Schulungen sind verpflichtend, der Umfang der Schulung unterscheidet sich nach Tätigkeitsfeld. Sie werden regelmäßig wiederholt.

Im Rahmen der kreiskirchlichen Schulungen für die „Juleica“ ist ebenfalls ein Baustein zum Thema Schutzkonzept und Prävention aufgenommen. Diese Schulung wird auch anerkannt als Schulung gegen sexualisierte Gewalt für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit. Dies wird für jede Person dokumentiert.

Darüber hinaus können auch von den Gemeinden Multiplikator\*innen angefragt werden, um Schulungen zu bestimmten Bereichen des Themas durchzuführen (z.B. Erstellung eines Schutzkonzeptes ...)

**Ziel** solcher Schulungen ist es, dass alle Mitarbeitenden, besonders aber diejenigen, die kinder- und jugendnah arbeiten,

- sich mit dem Thema auseinandersetzen,
- über das Schutzkonzept und Ansprechpartner informiert werden,
- mehr Sicherheit gewinnen und so für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt und gleichzeitig sensibilisiert werden.

Insbesondere in den Bereichen, wo eine gewisse Fluktuation der (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden vorliegt, muss darauf geachtet werden, dass eine wiederkehrende Maßnahme zur Schulung und Auseinandersetzung erfolgt.

Grundlage der Schulungen sind die Handreichungen der Multiplikatoren- und Fortbildung der EKIR. Zusätzliche Schwerpunktthemen und Umfang richten sich nach dem Teilnehmerkreis.

Aus dem jeweiligen Leitungsorgan wird eine verantwortliche Person bestimmt, die nachhält, wer an einer Schulung teilgenommen hat. Kontaktperson für den Bereich Schulung oder Fortbildung des Ev. Kirchenkreises Kleve ist die Jugendbildungsreferentin, Yvonne Petri, Tel-Nr. 0 28 23 / 94 44-35, [yvonne.petri@ekir.de](mailto:yvonne.petri@ekir.de).

### 2.2.3 Informationsangebote

Kinder und Jugendliche werden anhand verabredeter Verhaltensregeln (siehe 2.2.1) über ihre Rechte zur Achtung der persönlichen Grenzen und Hilfe in Notlagen informiert. Diese Verhaltensregeln werden an geeigneter Stelle altersangemessen kommuniziert.

Des Weiteren wird an gut sichtbaren Stellen Informationsmaterial zur freien Mitnahme zur Verfügung gestellt, welches Ansprechpersonen und -stellen benennt und auf Informations- und Schulungsveranstaltungen für Eltern und Interessierte hinweist.

## 2.3 Vertrauenspersonen / Fallverantwortliche

Der Kreissynodalvorstand benennt für den Kirchenkreis zwei Vertrauenspersonen und eine weitere Person, die im Falle eines Falles die Krisenintervention nach Kapitel 3 verantwortlich (ein)leitet (im Folgenden als **Fallverantwortliche\*r** bezeichnet).

Das Presbyterium benennt für die Gemeinde ein oder zwei Vertrauenspersonen und ebenfalls eine\*n Fallverantwortliche\*n.

Die Vertrauensperson(en) der Gemeinden werden durch die Vertrauenspersonen / die Multiplikator\*innen des Kirchenkreises oder das Angebot der Landeskirche geschult.

### 2.3.1 Die Vertrauenspersonen (des KK) haben folgende Aufgaben:

Sie nehmen am Netzwerktreffen der Vertrauenspersonen der EKIR teil und leiten die Inhalte an die Vertrauensperson(en) der Gemeinden weiter.

Zusätzlich nehmen sie für den Kirchenkreis die **allgemeinen Aufgaben einer Vertrauensperson** wahr, welche sich folgendermaßen beschreiben lassen:

- Die Vertrauenspersonen sind zentrale Anlaufstationen in den Gemeinden bzw. im Kirchenkreis für Verdachts- und Mitteilungsfälle sexualisierter Gewalt.
- Die Vertrauenspersonen klären im Verdachts- oder Mitteilungsfall den notwendigen Handlungsbedarf. Handelt es sich „nur“ um die Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt stellt die Vertrauensperson den Kontakt zur Ansprech- und Meldestelle der EKIR her.

Handelt es sich um einen schon begründeten und klaren Verdacht auf sexualisierte Gewalt, ist die Vertrauensperson verpflichtet, die Meldung an die Ansprech- und Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der oder dem Mitarbeitenden und der Ansprech- und Meldestelle herzustellen. Im

Übrigen handelt sie nach dem Kriseninterventionsplan (vgl. Kapitel 3; vgl. auch § 9 der Verordnung im Anhang).

- Die Vertrauenspersonen sind thematisch informiert und geschult.
- Die Vertrauenspersonen haben Kenntnis über die zuständigen Fachberatungsstellen und die jeweils zuständigen Kinderschutzzfachkräfte (= insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a und 8b, SGB VIII) und sind mit dem – für sie geltenden – Kriseninterventionsplan (siehe Kapitel 3) vertraut. Bei Bedarf unterstützen sie bei der ersten Kontaktaufnahme.
- Die Vertrauenspersonen sind verlässlich erreichbar (Vertretungsregelungen bei Urlaub, im Krankheitsfall, etc.).
- Die Vertrauenspersonen sind über Schulungen und Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt informiert.
- Die Vertrauenspersonen nehmen an Treffen innerhalb des Kirchenkreises teil, in welchen Informationen des Netzwerktreffens der Vertrauenspersonen der E-KIR weitergeleitet werden.
- Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **Die Vertrauenspersonen sind zu informieren, wenn:**

- ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt
- ein Verdacht gegen eine\*n beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende\*n vorliegt

#### **2.3.2 Die Fallverantwortlichen haben folgende Aufgaben:**

Fallverantwortlich auf gemeindlicher Ebene sind in der Regel die jeweiligen Vorsitzenden des Leitungsorgans (Presbyterium). Fallverantwortlich auf Kirchenkreisebene ist die\*der Superintendent\*in.

In Ausnahmefällen kann eine andere geeignete Person aus dem Leitungsorgan zum Fallverantwortlichen bestimmt werden.

Kommt es zu einem Verdachts – oder Mitteilungsfall, sind folgende Sachverhalte durch die\*den Fallverantwortliche\*n zu prüfen und ggf. umzusetzen:

- Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen mit professionellen Hilfsangebot (vgl. Anhang)
- ggf. Beratung durch die Ansprechstelle der EKIR?
- Überprüfung der Informations- und Meldepflicht an die Meldestelle (vgl. §§ 9 und 10 Verordnung im Anhang)
- Information an die\*den Superintendent\*in?
- Kurzfristige Einberufung des Presbyteriums?
- umgehendes Durchsetzen arbeitsrechtlicher Maßnahmen

## Vertrauenspersonen im Ev. Kirchenkreis Kleve:

### 1. Vertrauensperson

#### **Yvonne Petri**

Jugendbildungsreferentin und Multiplikatorin im Ev. Kirchenkreis Kleve

Telefon 02823 – 9444-35

E-Mail yvonne.petri@ekir.de

### 2. Vertrauensperson

#### **NN**

## Fallverantwortlich im ev. Kirchenkreis Kleve:

### **Hans-Joachim Wefers**

Superintendent im Ev. Kirchenkreis Kleve

Telefon 02823 – 9444-31

Mobil 0151 – 15512961

E-Mail hans-joachim.wefers@ekir.de

## **3. Krisenintervention**

### **3.1 Ablaufplan der Krisenintervention bei dem Verdacht von sexualisierter Gewalt im Kontext des Kirchenkreises**

#### **3.1.1 Allgemeine Regeln**

**Folgende Regeln sind von der Person, die als erstes mit einem Verdachtsfall konfrontiert wird, zu allererst zu beachten:**

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Keine Ermittlungen oder Befragungen auf eigene Faust!
- Keine Konfrontation der\*des Tatverdächtigen
- Alle Gespräche, Schritte und Beobachtungen müssen dokumentiert werden! (vgl. Anhang Sach- und Reflektionsdokumentation)
- Die Beobachtungen nach Verdachtsstufen beurteilen (vgl. Anhang)
- Zunächst keine Information an die Eltern, wenn die betroffene Person dies ablehnt!
- Keine unrealistischen Versprechungen machen!
- Die eigenen Grenzen erkennen und sich selber Hilfe holen!

### 3.1.2 Vorgehensweise nach einer Beobachtung bzw. einem Gespräch

**1. Unverzügliche Information** der hauptverantwortlichen Person für die Aktion oder Einrichtung und einer Vertrauensperson. Steht diese Person selbst in Verdacht, wird die nächsthöhere Instanz eingeschaltet.

#### **2. Ggf. Einbindung weiterer Ebenen:**

Informationen an:

- Die\*den Fallverantwortliche\*n
- Superintendent\*in (durch die\*den Fallverantwortliche\*n der Gemeinde)
- Presbyterium (Einberufung durch die\*den Fallverantwortliche\*n der Gemeinde); Kriseninterventionsteam (Einberufen durch die\*den Fallverantwortliche\*n des Kirchenkreises), wenn ein begründeter Verdacht auf einen Missbrauchsfall vorliegt
- Meldestelle der EKIR (durch die\*den Fallverantwortliche\*n)
- Einschaltung des Kriseninterventionsteams, welches aus folgenden Personen besteht:
  - Der\*dem Superintendent\*in
  - ggf. der\*dem Assessor\*in
  - Der\*dem Öffentlichkeitsreferenten\*in
  - Einer\*einem Mitarbeitenden der Personalabteilung
  - Der\*dem Fallverantwortlichen der betreffenden Gemeinde
  - einer Vertrauensperson des Kirchenkreises, sofern diese nicht als erste Ansprechperson involviert ist
  - ggf. einer\*einem Multiplikator\*in

Ist eine der genannten Personen selbst betroffen, scheidet diese aus dem Kriseninterventionsteam aus.

#### **3. Koordination des Vorgehens:**

Die Vertrauensperson klärt auf und gibt Informationen an die\*den Fallverantwortliche\*n weiter.

Die\*der Superintendent\*in beruft das Kriseninterventionsteam ein, welches die Zuständigkeiten für die betroffene Person, ihrer Eltern, die\*den Tatverdächtige\*n, das Team, andere Kinder und deren Eltern koordiniert und weitere Schritte festlegt.

Das Kriseninterventionsteam tritt bei jedem **erhärteten** Verdachtsfall zusammen. Es erarbeitet ein Handlungsplan und stellt ihn dem Leitungsorgan - mit der Aufforderung diesen umzusetzen – zur Verfügung.

Hat das Leitungsorgan Einwände oder verweigert die Umsetzung, entscheidet die\*der Superintendent\*in, ob aufsichtliche Maßnahmen nach Art. 167 / 168 der Kirchenordnung bzw. § 15, der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung angezeigt sind.



#### **4. Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche:**

Die Ansprechstelle berät in unklaren Situationen und beantwortet Fragen um eine Beobachtung oder einen Verdacht besser einschätzen zu können. Die Ansprechstelle ist **nicht** zuständig, wenn es sich bereits um einen erhärteten Verdacht handelt.

Ein erhärteter Verdacht muss in jedem Falle der Meldestelle mitgeteilt werden. In der Regel wird dies der Fallverantwortliche bzw. die/der Superintendent\*in tun.

# Schaubild Interventionsplan

**Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?**



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation an die vermutlichen Täter\*innen mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an die vermutlichen Täter\*innen!



Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!

Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten.

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!



Mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises (geschulte Fachkraft)

Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.



Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGBVIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.



Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.



**Weiterleitung an Jugendamt**

>> Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.



Aufarbeitung und ggf. Rehabilitierung.

## 4. Kontaktdaten und wichtige Adressen

### Vertrauenspersonen im Ev. Kirchenkreis Kleve:

#### Yvonne Petri

Synodale Jugendbildungsreferentin und Multiplikatorin für den Bereich sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Telefon 02823 – 9444-35

Email [yvonne.petri@ekir.de](mailto:yvonne.petri@ekir.de)

#### NN

Telefon

E-Mail

### Fallverantwortlich im Ev. Kirchenkreis Kleve:

#### Hans-Joachim Wefers

Superintendent im ev. Kirchenkreis Kleve

Telefon 02823 – 9444-31

Mobil 01511 – 5512961

Email [hans-joachim.wefers@ekir.de](mailto:hans-joachim.wefers@ekir.de)

**Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche im Rheinland:**

#### Ansprechstelle:

#### Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209a,  
40237 Düsseldorf,

Telefon 0211 – 3610-312,

E-Mail [claudia.paul@ekir.de](mailto:claudia.paul@ekir.de)

#### Meldestelle:

Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 – 4562-602

E-Mail [meldestelle@ekir.de](mailto:meldestelle@ekir.de)

### Ansprechpartnerin für Prävention:

#### Dr. Juliane Arnold

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung,

Graf-Recke-Straße 209a,

40237 Düsseldorf,

Telefon 0211 – 3610-300  
E-Mail [juliane.arnold@ekir.de](mailto:juliane.arnold@ekir.de)  
**Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt**  
**Iris Döring**

Telefon 0211 – 4562-283  
E-Mail [iris.doering@ekir.de](mailto:iris.doering@ekir.de)

#### **Büro/Kontakt**

#### **Martina Heldmann**

Telefon 0211 – 4562-501,  
E-Mail [martina.heldmann@ekir.de](mailto:martina.heldmann@ekir.de)

[www.ekir.de/ansprechstelle/](http://www.ekir.de/ansprechstelle/)

**Zentrale Anlaufstelle der EKD – [www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help) - Tel.-Nr. 0800 – 5040 112**

## **Schlusswort**

Die Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Kleve und in den Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Kleve geschieht im Auftrag Gottes, der alle Menschen liebt und den Schwachen schützt.

Daher ist unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Auf dieser Basis achten wir die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

## **Anhänge**

- Kirchengesetz RS 637 und Verordnung RS 638
- Zu 1.3 – Fragen zur Selbstüberprüfung bezüglich Personalverantwortung
- Zu 2.1.2 Selbstverpflichtungserklärung
- Zu 2.1.3 Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen
- Zu 2.1.3 Muster Anschreiben erweitertes Führungszeugnis
- Zu 2.1.3 Dokumentation Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
- Zu 2.2.1 Beispielliste für Verhaltensregeln
- Zu 2.3.2 Beratungsstellen mit professionellen Hilfsangeboten
- Zu 3.1.1 Sachdokumentation bei Verdacht
- Zu 3.1.1 Reflexionsdokumentation bei Verdacht
- Zu 3.1.1 Verdachtsstufen

#### **QUELLEN:**

Dieses Schutzkonzept wurde z. T. wörtlich aus unterschiedlichen Handreichungen zum Thema Kindesmissbrauch/sexualisierte Gewalt anderer Träger/Vereine/ Institutionen übernommen. Insbesondere ist das Schutzkonzept des Kirchenkreises als Grundlage verwendet und für die Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde Xanten-Mörmtter umgearbeitet worden.